



Monitoring Report Nr. 18 Strafverfahren gegen Onesphore R.

30./31. Verhandlungstag/ 01. und 02. August 2011

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Elisabeth Johr, Nicolai Bülte, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

An den Tagen 30 und 31 wurden die Zeugen Z42 und Z43 per Videokonferenz vernommen. Am 30. Tag stellte die Verteidigung zudem den Antrag, einen weiteren Zeugen zu laden und fünf weitere gem. § 223 Abs. 1 StPO kommissarisch zu vernehmen. Des Weiteren ordnete das Gericht die Videovernehmung der Zeugen an.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage der Zeugen

a. Aussage des Zeugen Z42

Der Zeuge gab an, warum er in Haft sitze und berichtete über die Ereignisse von 1990 an bis zum Ausbruch des Genozids. Im Weiteren wurde er nach der Bekanntschaft zu Personen gefragt, die schon in diesem Verfahren ausgesagt haben.

b. Aussage des Zeugen Z43

Der Zeuge Z43 nannte ebenfalls seinen Haftgrund und berichtete von der Zeit zwischen 1990 und 1994. Er gab aber an, nichts über das Massaker von Kiziguro zu wissen. Er kenne die Kirche nicht und wisse nicht einmal, wo sie liege.

2. Anordnung der Videovernehmung

Der Senat verkündete zu Beginn des 31. Verhandlungstages, dass ihm ein prozessualer Fehler unterlaufen sei; die Vernehmung der ruandischen Zeugen mittels Videokonferenzen müsse per Gerichtsbeschluss angeordnet werden, was der Senat nachholte. Dem persönlichen Erscheinen der Zeugen stünde das Hindernis der Inhaftierung entgegen und eine Entlassung in näherer Zeit sei nicht abzusehen. Das Bundesamt für Justiz habe ein Einfliegen für die Dauer der Vernehmung aufgrund der etwaigen Unmöglichkeit einer Rücküberstellung abgelehnt. Die Zeugen seien daher gem. §§ 247a Abs. 1 HS 2 i.V.m. 251 Abs. 2 StPO per audiovisueller Vernehmung zu befragen, dies sei besser als lediglich ihre Aussagen zu verlesen.

3. Anträge der Verteidigung

a. Anträge

Die Verteidigung beantragte, einen weiteren Zeugen in die Hauptverhandlung zu laden. Daneben beantragte sie, fünf Zeugen aus dem Verfahren gegen Gatete vor dem ICTR kommissarisch vernehmen zu lassen, gem. § 223 Abs. 1 StPO. Sie seien Überlebende des Kirchenmassakers von Kiziguro und hätten in ihren Aussagen den in Frankfurt angeklagten Rwabukombe (R.) nicht einmal erwähnt, sie könnten also zu dessen Entlastung beitragen.

Die kommissarische Vernehmung sei notwendig, da die Zeugen nur unter ihren Pseudonymen bekannt seien. Eine beantragte Aufhebung des Zeugenschutzes sei von der Appeals Chamber ICTR abgelehnt worden,¹ weswegen dem Erscheinen der Zeugen „andere nicht zu beseitigende Hindernisse“ i.S.d. § 223 Abs. 1 StPO im Weg stünden.

Die Verteidigung merkte an, dass eine Geheimhaltung der Identität von Zeugen auf deren bloßen Wunsch hin nicht üblich sei. Da nicht bekannt sei, warum die Zeugen ihre Identität nicht preisgeben wollten, könne sich der Senat nicht einfach an die Entscheidung des ICTR „anhängen“.

Für den Fall der kommissarischen Vernehmung wurde auch beantragt, dass die Verteidigung gem. § 224 Abs. 1 StPO vorab über diese informiert würde und ihr die Möglichkeit eingeräumt, bei dieser zu gegen sein zu dürfen.

¹ Vgl. zu einer vorhergegangenen Ablehnung der Trial Chamber, Monitoring Report Nr. 10, S. 2.

Hilfsweise beantragte die Verteidigung die Vernehmung der Richter, die im Verfahren gegen Gatete geurteilt haben, sowie eines Vertreters des Office of the Prosecutor im Verfahren und die Verteidigerinnen Gatetes. Diese würden bestätigen, dass die Zeugen O.R. nicht genannt hätten.

b. Stellungnahme des Senats

Der Senat verkündete am 31. Verhandlungstag, dass die Zeugen aus dem Verfahren gegen Gatete geladen würden. Das Gericht habe eine Aufklärungspflicht und werde dieser nachkommen, auch wenn Arusha „block[e]“.

Die Ladung des Gerichts im Verfahren gegen Gatete bezeichnete der Vorsitzende hingegen als „Quatsch“. Es brächte den Prozess nicht voran und koste unnötig Geld.

4. Bericht der Verteidigung über Schwierigkeiten der geplanten Reise nach Ruanda

Die Verteidigung gab an, eine Reise nach Ruanda zu planen. Diese sei notwendig, um Zeugen aufzuspüren, die die dem Angeklagten vorgeworfenen Massakern überlebt hätten. Für die Reise allerdings seien Schwierigkeiten zu befürchten. In einer Sitzung des UN-Sicherheitsrates habe ein Vertreter Ruandas den Vorwurf erhoben, dass einige Verteidiger am ICTR den Genozid geleugnet hätten. Damit sei die Ankündigung verbunden worden, jede Person, die sich des Revisionismus schuldig mache, würde in Einklang mit der ruandischen Verfassung vor Gericht gestellt.

RAin von Wistinghausen gab zudem an, ihr sei gesagt worden, dass sie ein Visum für die Einreise nach Ruanda benötige. Sie sei bereits zwei Mal dort gewesen und habe dafür kein Visum benötigt.

Daraus schloss die Verteidigung, dass ihr die Einreise nach Ruanda verwehrt würde und ein Sicherheitsrisiko für sie bestünde, als Verteidigerinnen einzureisen.

Deswegen bat sie den Senat, auch wenn dessen Einfluss gering sei, sich an die ruandische Regierung zu wenden mit der Bitte, die Verteidigung einreisen zu lassen und eine sichere und unbeobachtete Reise im Land zu ermöglichen.

Die Bundesanwaltschaft führte darauf folgend aus, dass Ermittlungen in einem anderen Land normalerweise immer im Wege der Rechtshilfe stattfänden. Dies sei auch angebracht, wenn die Verteidigung um ihre Sicherheit fürchte.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Am 31. Verhandlungstag war die Videoübertragung besonders schlecht. Der Senat entschied sich trotzdem zur Vernehmung des Zeugen, da der Zeuge Z43 nicht von allzu großer Bedeutung für das Verfahren sei.

2. Organisatorisches

a. Störungen in der Videoübertragung

Während beider Tage kam es zu mehreren Unterbrechungen der Videoübertragung. Während des 30. Verhandlungstages wurden diese dazu genutzt, die Anträge der Verteidigung zu verlesen. Dies wurde unterbrochen, sobald die Übertragung wieder funktionierte.

b. Erörterung der weiteren Verhandlungstermine

Am 02. August wurde der Tagungsplan ausgeteilt und besprochen. Der Vorsitzende Richter könne am 25. und 26. Oktober nicht anwesend sein, weswegen am 24. Oktober ein Kurzterim eingeschoben würde.

Die Zeugen, die aufgrund des bisherigen Verfahrens noch zu laden seien, sollten bis zum 07. Dezember ausfindig gemacht und vernommen werden.

Zudem solle das BKA Aufnahmen des Kirchengeländes von Kiziguro machen.

Nach dem 25. Januar 2012 solle jeweils Dienstags und Mittwochs verhandelt werden.

3. Öffentlichkeit

An den beiden Verhandlungstagen waren 14 bzw. neun Zuschauer anwesend, darunter wieder Bekannte des Angeklagten.

4. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
01.08.2011	30	10:06	12:02-12:07 12:30-12:50	13:20	2h 49min
02.08.2011	31	10:00	10:25 – 10:38	10:45	32min
Insgesamt:	31				97h 59min

Franziska Kowalski, Nicolai Bülte, Ann-Katrin Daflis, Yvonne Deibel, Laura Mennonna
Martin Luber, Florian Müller, Christina Nazarov, Katrin Wagner, Ragna Zehender